

Theilen ein Bild der äußersten Sparfamkeit und Zurückhaltung mit Forderungen darboten.

— Oesterreich-Ungarn. In der Nähe von Jaroslau (Galizien) ist ein Luftballon mit zwei russischen Offizieren u. einem Professor des Petersburger meteorologischen Instituts gelandet.

— Frankreich. Wie nicht anders zu erwarten war, haben die Gedächtnisfeiern in Elsass-Lothringen nunmehr ihr stark chauvinistisch abgedrehtes Echo in der französischen Presse gefunden.

— England. Der Londoner „Globe“ protestirt in einem Artikel gegen die Art und Weise, wie die Deutschen die Siege von 1870 feiern.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock. Herr Bürgermeister Dr. Körner ist vom 25. des Mts. ab auf 4 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit durch Hrn. Stadtrath Justizrath Landrod vertreten.

— Eibenstock. Am vorigen Montag veranstaltete der hiesige Handwerker-Verein seinen diesjährigen größeren Ausflug und zwar ging es diesmal nach Adorf und Bad Elster. Die Beteiligung an demselben war eine sehr rege, so daß man in dem mit Musik nach dem Bahnhof geleiteten Zuge 111 Teilnehmer zählte.

— Eibenstock, 23. August. Seit vergangenen Sonnabend producirt sich auf dem hiesigen Neumarkt die in ganz Deutschland ein hohes Ansehen genießende Seitztänzer-Gesellschaft Koller-Weigmann.

— Dresden. Die Sedanfeier verspricht in Dresden ein wahres Volksfest zu werden. Allein zu dem Festzuge, der, nachdem er sich auf dem Altmarkte aufgestellt, nach der Fuldigung vor dem Standbilde der sieghaften Germania nach dem Festplatz im Großen Garten marschirt, haben sich bisher über 20,000 Teilnehmer gemeldet.

— Dresden. Die Sedanfeier verspricht in Dresden ein wahres Volksfest zu werden. Allein zu dem Festzuge, der, nachdem er sich auf dem Altmarkte aufgestellt, nach der Fuldigung vor dem Standbilde der sieghaften Germania nach dem Festplatz im Großen Garten marschirt, haben sich bisher über 20,000 Teilnehmer gemeldet.

wenige Minuten in Anspruch nehmen; nach dem Ausbringen eines Hochs fällt das Festgeläute sämtlicher Glocken der Kirchtürme ein, und der Zug bricht nach dem Festplatze im Großen Garten auf.

— Reustädte. Der Bergmann S. von hier zeigte in den letzten Wochen Spuren von Schwermuth und vor einigen Tagen suchte er sich im Schachte beim Ausfahren durch Entzündung einer Dynamitpatrone das Leben zu nehmen.

— Löbmitz. Auf einer waldigen Hochebene zwischen den Städten Löbmitz und Zwönitz sprudeln auf einer von Hochwald umschlossenen Wiese 3 Quellen hervor, die den gemeinsamen Namen „Guter Brunnen“ führen.

— Kößichenbroda. Auf dem Wege von Niederlöbmitz nach Wahndorf konnten dieser Tage Touristen eine Anzahl Schulknaben beobachten, welche lustigereicht Steine klopfen.

— Aus dem oberen Vogtlande. Unsere Pilzkenner haben der betrieblenden Thatsache, daß heuer in den Wäldern des oberen Vogtlandes und im benachbarten Böhmern trotz günstigem feuchtwarmem Wetter die Pilze und namentlich die Steinpilze vollständig fehlen, nachgeforscht.

Öffentliche gemeinschaftliche Sitzung der städt. Collegien

am 12. August 1895.

(Schluß.)

§ 10.

Fälligkeit des Grund- und Wasserginses. Der Wassergins, der nach feststehenden Jahresätzen zu entrichten ist, wird am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember für das abgelaufene Kalendervierteljahr fällig und ist binnen 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermine bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an die Wasserwerkstätte zu entrichten.

Bei Abgabe des Wassers nach Wassermesser wird zu Ende jeden Vierteljahres durch einen Beamten der Wasserwerkverwaltung die entnommene Wassermenge am Wassermesser abgelesen und nach Mittheilung an den Hausbesitzer oder Berovalter in das von ihm zu haltende Wasserzinsbuch eingetragen, letzteres auch zur Einhebung des Wasserginses an die Stadtkasse abgegeben.

Der Wassergins ist dann sofort fällig und bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung binnen vierzehn Tagen an die Wasserwerkstätte zu entrichten.

Der in § 2 gedachte Grundgins ist vom ersten Jahre nach Inbetriebsetzung des Wasserwerks als alljährlich mit dem 1. Vierteljahrstermine des Wasserginses an die Wasserwerkstätte zu entrichten.

Wird der Grund- und Wassergins innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, so hat die Wasserwerkverwaltung überdies das Recht, den Wassergins bis nach erfolgter Zahlung zu sperren.

Zur Bezahlung des Grund- und Wasserginses ist in erster Linie der Grundstückbesitzer verpflichtet. Vereinbarungen mit dem Miether wegen Uebernahme eines bestimmten Theiles des Wasserginses sind für die Wasserwerkverwaltung von Belieben genehmigt, wenn sie vor Beginn des Kalenderjahres von Belieben gemeinsam dem Stadtrath angezeigt werden; solchesfalls wird dieser Theil des Wasserginses zunächst vom Miether eingezogen; es bleibt jedoch der Hausbesitzer der Stadtgemeinde gegenüber für die Zahlung des Wasserginses haltbar.

Auf Beiträgen fälligen, aber in Rückstand gelassenen Grund- und Wasserginses, auf bevorzugte Befreiung der Stadtgemeinde wegen solcher Rückstände im Konkurse, sowie bei Zwangsversteigerungen außerhalb des Konkurses haben diejenigen Beschränkten Anwendung zu leiden, die bezüglich der direkten öffentlichen Abgaben gelten.

§ 11.

Wasserginsverlaß.

Wenn in einem Grundstück, für das der Wassergins nicht ausschließlich nach Wassermesser zu entrichten ist, einzelne Stockwerke oder auch einzelne, eine geschlossene Abtheilung bildende Theile eines solchen während eines Kalenderjahres wenigstens drei Monate lang ununterbrochen nicht vermietet und auch in anderer Weise nicht benutzt worden sind, kann der Grundstückbesitzer einen angemessenen Erlass des Wasserginses beanspruchen, wenn er dies bis spätestens zum 15. Januar

des nächstfolgenden Kalenderjahres angemeldet und seine Angaben, da

nöthig, innerhalb der gesetzten Frist beschleunigt hat.

Diese Bestimmung hat keine Anwendung auf Grundstücke, für die, obwohl die Stadt die Herstellungskosten der Zuleitung bezahlt hat, nur ein Mindestwassergins von 6 Mark entrichtet wird.

Der neuvergerichtete Zuleitungen nicht sofort benutzt oder den Wasserbezug zeitweilig aufhebt, hat für die Dauer der Nichtbenutzung die von der Stadt bezahlten Herstellungskosten der Zuleitung in Höhe von 60 Mark mit jährlich 10% zu verzinsen. Als zeitweilig gilt die Nichtbenutzung, wenn sie nicht über 1/2 Jahr andauert, bei längerer Dauer ist sie als Vertragskündigung (§ 14) zu behandeln.

§ 12.

Wasserbezugsrecht.

Der Stadtrath kann bei außerordentlichen Umständen (Reparaturen an der Hauptleitung, Anschließen von Privatleitungen u. c.) den regelmäßigen Wasserbezug vorübergehend ganz sperren oder auch bei großem Wassermangel eine Beschränkung der Wassermenge und zwar in erster Linie für Luxus- und Bauwerke, Straßenreinigung und dergleichen einleiten, ohne daß hierdurch ein Anspruch auf Erlass des Wasserginses oder auf Schadenersatz begründet wird.

Änderungen in der Wasserentnahme. Die Abnehmer ohne Wassermesser sind verpflichtet, jede Änderung der Leitung in ihrem Grundstück und ihrem gewerblichen Betriebe, sowie den Neubeginn eines gewerblichen Betriebs, sofern hierdurch der Wasserverbrauch beeinflusst wird, dem Stadtrath sofort schriftlich anzuzeigen.

Dem vom Stadtrath angestellten Wassermeister und den sonstigen mit Beaufsichtigung der Wasserleitung von der Stadt Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Wasserleitungs-Einrichtungen der Abnehmer innerhalb der Grundstücke zu gewähren.

Die Unterlassung ebiger Anzeigen, sowie die Verweigerung des Zutritts Berechtigter zu den Privatleitungen sind strafbar und geben dem Stadtrath das Recht, die Zuleitung abzusperren.

§ 14.

Vertragskündigung.

Der Betrag über den Wasserbezug unterliegt einer halbjährlichen Rückzahlung.

Die Kündigung muß spätestens am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember erfolgen, wenn sie für den Schluß des nächsten Halbjahres gelten soll.

Ein Abnehmer, dessen Zuleitung ganz oder theilweise für Rechnung der Stadt ausgeführt worden ist, kann erst nach Verlauf von 5 Jahren, vom Betrieb des Wasserwerks ab gerechnet, kündigen oder ist verbunden, den Aufwand für seine Leitung der Stadtgemeinde derart zu ersetzen, daß von jedem bis zu 5 noch fehlenden Bezugsjahren 1/2, der Kosten in Höhe von 60 Mark in Anrechnung kommt.

Die Kündigung muß beim Stadtrath schriftlich angebracht werden. Dem Stadtrath steht das Recht zu, nach Behör des Wasserausschusses dem Grundstückbesitzer, der einmal den Betrag gezahlt hat, in Zukunft die Lieferung von Wasser zu versagen oder den Abschluß eines weiteren Vertrags an besondere Bedingungen zu knüpfen.

§ 15.

Wasserwerkstätte. Betriebsübersicht.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben bei der Wasserleitung wird im städtischen Haushaltsplan eine besondere Rechnung der Wasserwerkstätte geführt.

Betriebsübersichtliche sind zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden, der den Zweck hat, etwaige aus der Bilanz des Wasserwerks sich ergebende Verluste zu decken und im Bedarfsfalle die Mittel zur Erweiterung und Erneuerung des Wasserwerks, besonders des Hochnetzes und der Hochbehälter, zu gewähren.

Falls die Wasserwerkstätte dauernd Ueberschüsse erzielt und nach Ansicht der städt. Collegien eine weitere Stärkung des Reservefonds nicht mehr erforderlich erscheint, so ist zunächst die Ermäßigung oder gänzliche Aufhebung des in § 2 gedachten Grundginses und sodann eine Ermäßigung des Wasserginses herbeizuführen.

§ 16.

Wasserleitungsausschuß.

Zur Erzielung der in diesem Regulative ihm zugewiesenen Obliegenheiten und zur Vorbereitung der Wasserleitungsarbeiten im Allgemeinen wird alljährlich der in § 18 Abs. 6 des Regulative vorgesehene gemischte ständige Ausschuß gebildet, der aus 2 Rathsmitgliedern und 6 Stadtverordneten besteht, und dessen Vorsitzenden der Rath bestimmt.

§ 17.

Benutzung der Hausleitungen.

Kein Abnehmer darf Wasser entgeltlich oder unentgeltlich zur Verwendung außerhalb des angeschlossenen Grundstücks aus der Leitung entnehmen lassen, sofern nicht der Wassergins durch Wassermesser festgestellt wird.

Es ist verboten, die Auslauföhne außer der Zeit der Benutzung offen bez. ständig laufen zu lassen und Wasser aus der Wasserleitung ohne Benutzung der angeordneten Auslauföhne zu entnehmen.

Dampffessel dürfen mit dem Wasserzuleitungsdraht nicht unmittelbar verbunden werden.

Das Öffnen und Schließen der Wasserhähne und aller an die Leitung angelegten Branchhöse (Blomben u. c.) ist nur den städtischen Beauftragten gestattet.

Bei Feuerbrüsten sind sämtliche Privatleitungen zu schließen. Der Abnehmer ist dem Stadtrath in allen Fällen vertragswidriger Verwendung von Wasser aus seiner Leitung, auch wenn dies von Seiten der Miether und Diensthöten erfolgt, haftbar und hat den Betrag des entgangenen Wassers nach einem vom Stadtrath festzusetzenden Betrage zu vergüten.

§ 18.

Strafbestimmungen.

Zwischenhandlungen gegen die in diesem Regulative enthaltenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

Die gleiche Strafe hat zu gewärtigen, wer die Ueberwachungsbeamten oder die auf der Straße befindlichen Privatleitungs-Absperrvorrichtungen oder Schieber der Wasserleitung unbefugt öffnet oder sie überhaupt daran vergrößert.

Bei Nichtbezahlung rechtskräftig erkannter Strafen kann der Stadtrath den Wassergins solange absperrern, bis die Strafe bezahlt ist, ohne daß deshalb ein Nachlag am Wassergins stattfindet.

Im Falle wiederholter Bestrafung kann der Stadtrath neben der Bestrafung mit den Wirkungen der Vertragskündigung (§ 14) die Schließung der Privatleitung verfügen.

§ 19.

Änderung des Regulative.

Änderungen des Regulative, besonders hinsichtlich der Höhe des Wasserginses, bleiben vorbehalten, ohne daß hierdurch ein Abnehmer zur sofortigen Auslösung des Vertrags über den Wasserbezug berechtigt ist.

§ 20.

Wirksamkeit.

Das Regulative tritt am 1. October 1895 in Kraft. Der andere Gegenstand der Tagesordnung war die Besorgung der Wasserwerkergeschäfte.

Der Wasserausschuß schlägt vor, hierzu einen Wassermeister mit einem Jahresgehälte von 1080 Mk. anzustellen.

Dieser Beamte soll mit der Beaufsichtigung und Instandhaltung der Wasserleitung, Herstellung von Rohrnetzweiterungen, Ableitung und Controle der Wassermesser, Abnahme der Privatweilungen u. c. betraut werden, außerdem soll er für Rechnung des Wasserwerks, Privatwasserleitungsarbeiten, Reparaturen an solchen ausführen, im Uebrigen aber in der Gasanstalt mit beschäftigt werden.

Die Herren Lorenz und Pfefferkorn treten einer Aeußerung des Herrn Stadtrath Dörfel in der Wasserausschußsitzung gegenüber für die Leistungsfähigkeit des hies. Handwerkerstandes ein und betonen, daß sie eine fremde Concurrenz nicht zu scheuen brauchen. Auch Herr Porst spricht sich im gleichen Sinne aus. Herr Stadtrath Dörfel erwidert, daß es ihm fern gelegen habe, den hies. Handwerkern irgend welche Vorwürfe zu machen, er aber eine auswärtige Concurrenz insbesondere was die Herstellung von Wasserleitungseinrichtungen anlangt, im allgemeinen Interesse für zweckmäßig halte.

Herr Glöck spricht den Wunsch aus, daß die Stelle ausgeschrieben werden möchte.

Die Vorlage wurde in der vorgeschlagenen Weise angenommen.